



Thüringer Bodenmanagements- und Geoinformationsverwaltung

Mitteilungsheft Nr. 51 | 2023



202203_0741_rgbi.tif



Dieses sehr großes Peace Zeichen wurde beim Bildflug 202203_EF entdeckt.
Es ist ausschließlich im Luftbild vorhanden - im Orthophoto wird die Situation vom Bildflug 202207_GTH abgedeckt und ist nicht mehr sichtbar.

Inhalt

Vorwort	Seite 4
Fachbeiträge	Seite 6
Aus- und Rückblick	Seite 20
Rezension	Seite 32
Nachgefragt	Seite 34
Pressespiegel	Seite 36
Durchgeblättert	Seite 38
Gefunden & erfunden	Seite 40
Kontakt	Seite 42

Vorwort

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit Anfang März 2023 bin ich im TLBG als Vizepräsident und Zentralabteilungsleiter tätig. Ich freue mich über die Gelegenheit, mit Ihnen hier, in unserem aktuellen Mitteilungsheft, in Kontakt zu kommen. Ich möchte den Anlass nutzen – und da spreche ich auch im Namen unseres Präsidenten – meinem Vorgänger, Herrn Ulrich Püß, für dessen Wirken in den zurückliegenden Jahren im TLBG zu danken, einer Zeit, die von großen Herausforderungen geprägt war. Neben der Umsetzung der Verwaltungsreform waren mit der Pandemie und der abrupten Umstellung unserer Arbeitswelt auf mobiles Arbeiten und der Entwicklung zahlreicher anderer Regelungen und Vorkehrungen ohne großen zeitlichen Vorlauf immense Aufgaben zu bewältigen, und mein erster Eindruck ist, dass dies im TLBG gut gelungen ist!

„Die Zentralabteilung ist die wichtigste Abteilung im Haus!“ – „Zentralabteilung – wofür braucht man das eigentlich?“ Beides habe ich schon gehört, beides ist natürlich Unsinn! Gleichwohl: die Zentralabteilung erfüllt wichtige Funktionen und ich freue mich, als deren Leiter neben meinen engagierten Kolleginnen und Kollegen am Gelingen unserer gemeinsamen Arbeit im TLBG mitwirken zu können. Dabei verstehe ich die Zentralabteilung als Serviceeinheit: wir sind bestrebt, die Grundlagen und die Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Arbeiten in unserem Amt zu schaffen. Haushaltsmittel und Personal, moderne Informationstechnik und gute räumliche und organisatorische Arbeitsbedingungen, das sind die Ressourcen mittels derer die Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung gesteuert und vorangetrieben werden. Als Zentralabteilung wollen wir mit Augenmaß und Verantwortungsbewusstsein unseren Beitrag dazu leisten, gemeinsam mit Ihnen und unseren Mitwirkungsgremien rechtssichere und ausgewogene Lösungen beim Einsatz dieser Ressourcen zu finden.

Nach einer langen Phase der im TLBG bereits verwirklichten Arbeitszeitflexibilisierung erleben wir – ausgelöst durch die Erfahrungen in der Pandemiezeit – einen kräftigen Trend und auch ein



deutliches Bekenntnis des Dienstherrn zur Flexibilisierung des Arbeitsortes. Ich freue mich, dass wir mit der zwischen Hauptpersonalrat und TMIL geschlossenen Dienstvereinbarung „IT-Arbeit“ nun eine sichere Grundlage und einen verlässlichen Handlungsrahmen für die Ausgestaltung des mobilen Arbeitens haben. Bei allen Vorteilen, die das mobile Arbeiten mit sich bringt, gibt es auch Nachteile bzw. Vorbehalte, die durch eine ausgewogene und verantwortungsvolle Handhabung in Einklang gebracht werden müssen. Zuhause zu arbeiten ist nicht per se gut und Präsenz im Amt nicht per se schlecht. Der gelungene Mix und eine verantwortungsvolle und transparente Handhabung werden darüber entscheiden, ob dieses Modell bei uns zum Erfolg wird; die Erfahrungen aus der Pandemiezeit legen dies nahe. Der Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand für unsere Führungskräfte beim „Führen aus der Ferne“ wird anspruchsvoller. Bei der Einarbeitung junger Kolleginnen und Kollegen, bei der Teambildung und Teambindung, aber auch bei der persönlichen Kommunikation und beim gemeinsamen Ideenaustausch wird das Arbeiten in Präsenz auch weiterhin eine bedeutsame Rolle spielen. Es ist gut, dass die Dienstvereinbarung die dezentrale Verantwortung für das Austarieren der Arbeitsanteile, die innerhalb und außerhalb der Dienststätte zu erbringen sind, stärkt, indem es die wesentlichen Abstimmungen über die Ausgestaltung den einzelnen Organisationseinheiten

vor Ort überlässt und Raum gibt für eine flexible Abstimmung zwischen Vorgesetzten und dem Team. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass die Umsetzung der neuen Dienstvereinbarung für uns alle und für die Aufgabenerledigung im TLBG zum Erfolg wird!

Eine weitere Umstellung unserer Arbeitsweise erleben wir derzeit mit der Einführung eines einheitlichen elektronischen Akten-Systems (ThüringenVIS 2.0). Auch hierbei handelt es sich um einen klassischen „Change Prozess“, der uns, insbesondere in der Anfangsphase und in der Umstellungszeit, einiges an Mühe abverlangen wird. Zunächst einmal haben wir es mit einer neuen, zusätzlichen Arbeitsoberfläche zu tun, an die wir uns gewöhnen müssen und die einiges an Übung erfordert. Ich bin aber überzeugt, dass wir langfristig von dem System profitieren werden: es macht die Arbeit mit Dokumenten und Schriftgut ortsunabhängig und erleichtert den Datenzugriff beim mobilen Arbeiten; es standardisiert die Abläufe bei der Aktenführung, bei der Vorgangsbearbeitung und beim Umgang und bei der Aufbewahrung von Schriftgut, zu denen auch elektronische Akten und Schriftstücke zählen. Wir alle tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass dieser Prozess gelingt.

Beeindruckt bin ich von den vielfältigen Aktivitäten des TLBG bei der Anwerbung, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Bindung von Fachkräften:

hier wird ganz gewiss auch weiterhin eine sehr große Herausforderung und Schwierigkeit für uns liegen. Wir haben nicht alle Rahmenbedingungen selbst in der Hand. Die demografischen Eckdaten können wir genauso wenig beeinflussen, wie die individuellen Entscheidungen junger Menschen hinsichtlich der Wahl ihres Berufes oder ihres Lebensmittelpunktes. Allerdings können wir mit einem kollegialen Arbeitsumfeld, einem guten Arbeitsklima und gemeinwohlorientierten Aufgaben punkten. Dass unser Werben auf einem zunehmend schwieriger werdenden Arbeitnehmermarkt Erfolg haben kann, zeigen eindrücklich die Fachbeiträge unserer ehemaligen dual Studierenden, die wir zwischenzeitlich zu unseren Kolleginnen und Kollegen zählen dürfen, auf den folgenden Seiten.

Ich freue mich auf den gemeinsamen Weg mit Ihnen und den persönlichen Austausch bei nächstanstehender Gelegenheit und wünsche Ihnen nun viel Freude bei der Lektüre unseres neuen Mitteilungsheftes!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Markus Germerott
Vize-Präsident des TLBG

Fachbeiträge

1. Fachbeitrag – Markus Alsleben

Prüfung von klassifizierten Liegenschaftskatasternachweisen der Ortslage Großwerther auf Eignung zur Einordnung in die thüringischen Katastererneuerungsmaßnahmen des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS®)

Einleitung

Im Freistaat Thüringen wurde in den letzten Jahrzehnten eine große Anzahl von Liegenschaftsvermessungen durchgeführt. Die bei diesen Liegenschaftsvermessungen gewonnenen Daten, welche eine hohe Genauigkeit besitzen, verbesserten die geometrische Qualität des Liegenschaftskatasters entsprechend. Die Verteilung in der Fläche ist dabei ungleichmäßig, denn es liegt eine erhöhte Dichte in Bau- und Entwicklungsgebieten und entlang von neu gebauten oder erheblich erweiterten Verkehrsanlagen vor. Dagegen existieren Gebiete mit geringer Vermessungsdichte, in denen noch nicht die gewünschte und für ein modernes Liegenschaftskataster erforderliche geometrische Qualität des Liegenschaftskatasters vorhanden ist.

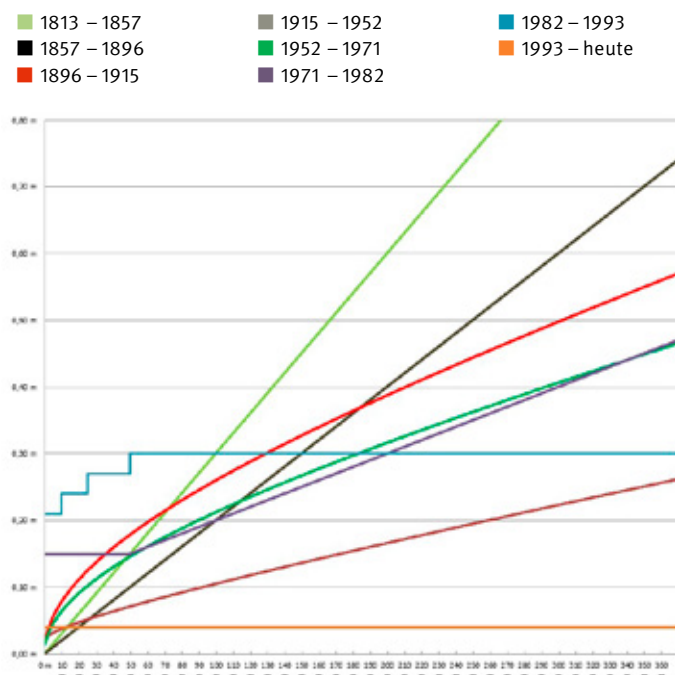
Beurteilung und Klassifizierung der vorhandenen Katasternachweise

Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung ist die Qualität des Liegenschaftskataster in den ehemaligen preußischen Gebieten gemarkungsweise sehr unterschiedlich. Das ist unter anderem auf die fehlende einheitliche Bearbeitung von Liegenschaftsvermessungen in Preußen zurückzuführen. Deswegen sind Beurteilungskriterien für Liegenschaftskatasternachweise herausgearbeitet worden. Geprüft werden muss, ob der Katasternachweis maßgebend ist und aus welchem Anlass die Liegenschaftsvermessung wann durchgeführt wurde. Anschließend werden die beurteilten Katasternachweise in Klassen eingeordnet. Die Klassen stellen den Entstehungszeitraum mit der jeweils gültigen Vermessungsvorschrift dar und besitzen folgende Attribute:

- ▶ Entstehungszeitraum der gültigen Vorschrift,
- ▶ Genauigkeitsanforderung,
- ▶ Geländeform,
- ▶ verwendeten Methoden zur Datenerhebung und
- ▶ Besonderheiten des Entstehungszeitraumes.

Durch die Zuordnung kann die zulässige Abweichung von Streckenmessungen für den jeweiligen Katasternachweis bestimmt werden. Die Klassen könnten in einem Vermessungsprogramm integriert werden. Unter Angabe des Entstehungszeitraums und des Terrains, in dem gemessen wurde, kann die zulässige Abweichung automatisch berechnet werden. Dazu wird die längste Strecke des lokalen Systems benötigt. Dieser Wert kann über einen bestehenden Algorithmus ermittelt werden. Durch das Integrieren einer solchen Funktion wird eine einheitliche Bearbeitung von Katastererneuerungsaufgaben erzielt. Zudem stellt dies eine Arbeitserleichterung und Zeitersparnis dar.

Die Klassifizierung der Katasternachweise wird nach den Perioden der jeweils geltenden Vorschriften vorgenommen. In dem nachfolgenden Diagramm werden die Perioden anhand der zulässigen Abweichung von doppelt gemessenen Strecken in Preußen bis heute dargestellt. Die Farbe eines Graphen steht für einen Zeitraum einer geltenden Vermessungsvorschrift. Auf der Abszissenachse ist die gemessene Streckenweite eingetragen und die Ordinate beschreibt die zugehörige Abweichung.



Zulässige Abweichung doppelt gemessener Strecken in Preußen bis heute



Vorgefundenes Drainrohr

Erarbeitung der Katastererneuerungsmaßnahmen

Das Liegenschaftskataster ist zu erneuern, wenn es nicht oder nicht mehr den Anforderungen zur räumlichen Entwicklung des Landes und zur Sicherung des Eigentums an Grund und Boden genügt¹. Die Methode zur Liegenschaftskatastererneuerung ist nicht abschließend im Gesetz geregelt und kann durch Liegenschaftsneuvermessung erfolgen. In der Thüringer Verwaltungsvorschrift für das Liegenschaftskataster (ThürVV-Lika) werden auch keine spezifischen Methoden vorgegeben. In der ThürVV-Lika steht, dass u. a. durch Liegenschaftsvermessungen die Liegenschaftskatasternachweise verbessert und erneuert werden können. Dadurch entsteht die Möglichkeit, Methoden zur Katastererneuerung zu entwickeln.

Bei der Katastererneuerung kommen grundsätzlich Methoden zum Einsatz, die sich auf einen festzulegenden Arbeitsbereich beziehen. Für die Erneuerung des Liegenschaftskatasters sind die vorhandenen Katasternachweise zu berücksichtigen.

Zunächst sind Katasternachweise oder auch Liegenschaftskatasternachweise per gesetzlicher Definition Flurstücke und Gebäude, die „zu erfassen und nachzuweisen“ sind². Die Katasternachweise bestehen aus den Bestandsdaten des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS®), dem Vermessungszahlenwerk, historischen Katasternachweisen und den Liegenschaftskatasterakten. Zum Vermessungszahlenwerk gehören Vermessungsrisse und die dazugehörigen Beobachtungsbücher, die Koordinatenverzeichnisse der Vermessungspunkte und die Nachweise der Netzknoten (AP-Übersicht, AP-Beschreibung³ usw.).

Der Ursprung der Vermessungszahlen sind Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen, die an historische Koordinatensysteme angeschlossen sind (z. B. Soldnersystem), die Ergebnisse von lokal ausgeführten Liegenschaftsvermessungen sowie den Ergebnissen der Separation. Bei Grenzuntersuchungen im herkömmlichen Kataster wird die Solllage nach den Grundsätzen der Fehler- und Ausgleichsrechnung unter Berücksichtigung aller in den Vorrissen enthaltenden Maßangaben und Bedingungen berechnet⁴.

Dadurch entsteht eine Überbestimmung der Punktlage, die jetzt durch das Vermessungsprogramm „VermCad“ ausgeglichen wird. Zur Verbesserung der Lagegenauigkeit sind folgende Methoden in der dargestellten Reihenfolge zu betrachten:

1. die Neuberechnung von Koordinaten durch flächenhafte Ausgleichung vorhandener Zahlennachweise, unter Verwendung von bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkten mit einer Genauigkeitsstufe (GST) 2300 und besser,
2. örtliche Passpunktbestimmung zur Unterstützung der 1. Methode,
3. örtliche Passpunktbestimmung zur Koordinaten- und Kartenhomogenisierung ohne Neuberechnung von Koordinaten,
4. partielle Liegenschaftsneuvermessung als ergänzende Methode und
5. flächenhafte Ausführung von Liegenschaftsneuvermessungen bei grundsätzlichem Versagen der Katasternachweise.

Bei der Auswahl der Methode müssen die vorhandenen Katasternachweise ausgewertet werden. Für den jeweiligen Auftrag soll die wirtschaftlichste Methode gewählt werden.

¹ § 1 Absatz (1), § 16 Absatz (1) Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) Vom 16. Dez. 2008

² § 2 Absatz (1) 3. ThürVermGeoG

³ 1.2 (1) ThürVV-Lika

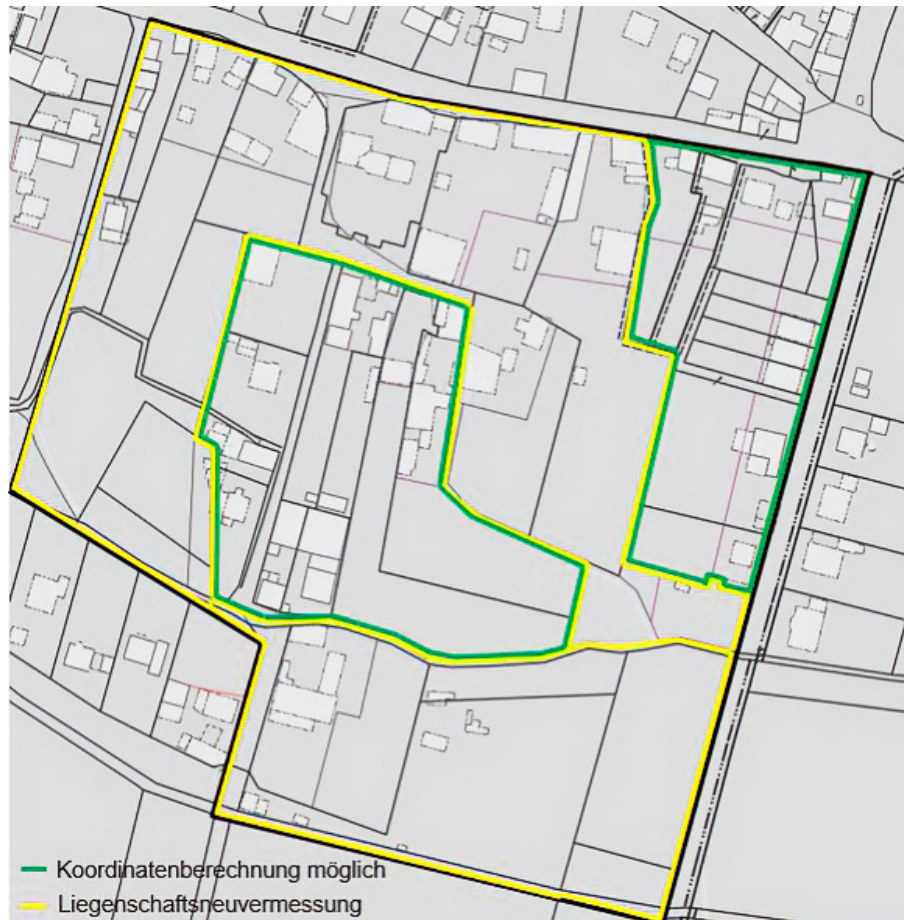
⁴ 3.13 (5) ThürVV-Lika

⁵ siehe internes Dokument „Einzelmaßnahme: Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster“ Katasterbereich Artern

Praxisteil der Bachelorarbeit

Während der praktischen Arbeit ist ein Ortsteil von Großwerther untersucht worden. In einigen Bereichen des zu bearbeitenden Gebiets konnten Koordinaten auf Grundlage von Katasternachweisen neu berechnet werden. Zur Verbesserung der Lagegenauigkeit sind in der Örtlichkeit Passpunkte bestimmt worden. Die zu erzielende Genauigkeit soll zur landeseinheitlichen Interpretation der Geobasisdaten verhelfen und beträgt ≤ 30 cm in der Ortslage. Für einzelne Bereiche sind keine Katasternachweise vorhanden oder sie sind widersprüchlich. Hier müssen Liegenschaftsneuvermessungen durchgeführt werden.

Das Ergebnis meiner praktischen Arbeit ist in der Abbildung rechts dargestellt. Schwarz umrandet ist das Bearbeitungsgebiet in Großwerther. In den grünen Bereichen können Koordinaten neu berechnet werden und gegebenenfalls durch Passpunktbestimmung ergänzt werden. Die in Gelb dargestellten Gebiete müssen durch Liegenschaftsneuvermessungen ermittelt werden.



Katastererneuerungsmaßnahmen

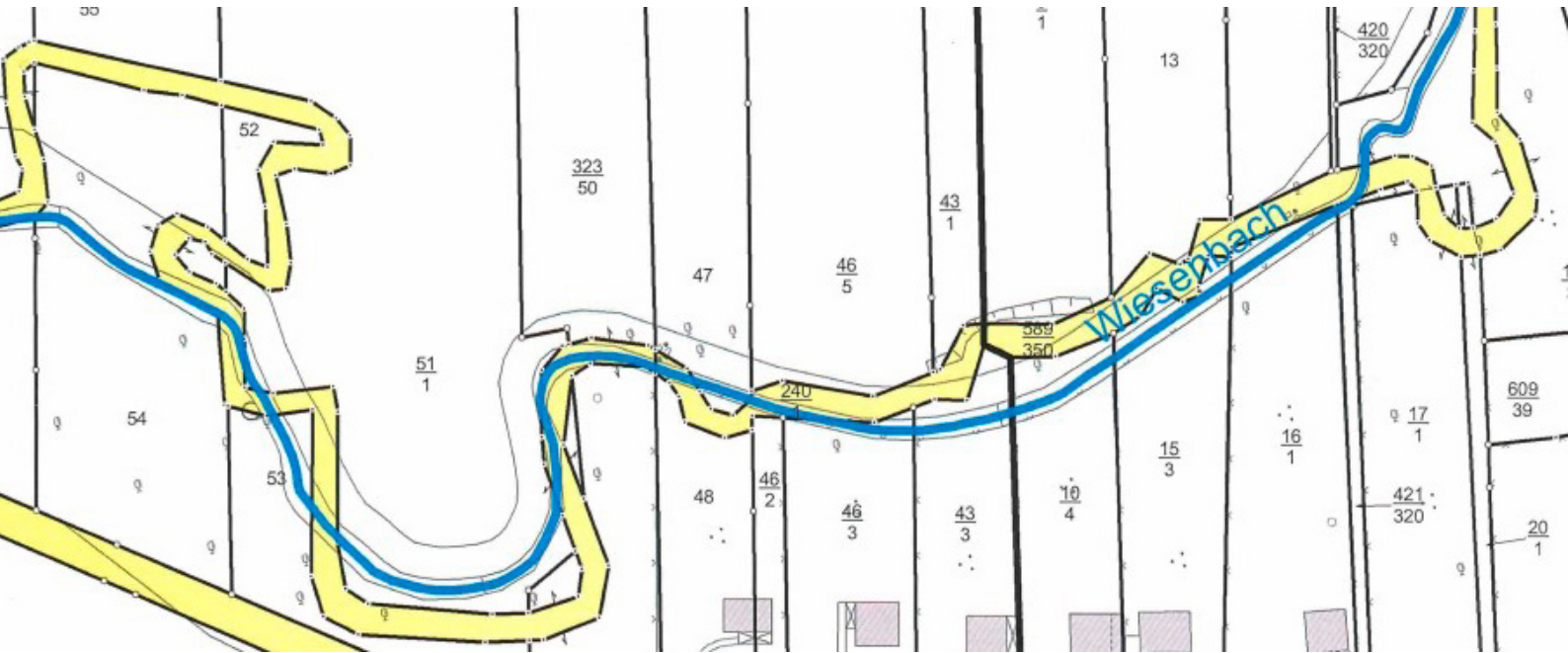
Über den Autor

- ▶ Sachbearbeiter im Flurbereinigungsbereich Gotha, Zweigstelle Leinefelde-Worbis im Referat 43.4
- ▶ Planung und Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz
- ▶ Mitwirkung bei der Anordnung von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG einschließlich erforderlicher Vorarbeiten
- ▶ Mitwirkung bei Umsetzung investiver Maßnahmen in der Flurbereinigung
- ▶ Mitwirkung bei der Bodenordnung in der Flurbereinigung
- ▶ 2022: Bachelor of Engineering Vermessung und Geoinformatik, Hochschule Anhalt/Dessau-Roßlau
- ▶ 2018: Abitur, Wolterstorff-Gymnasium Ballenstedt

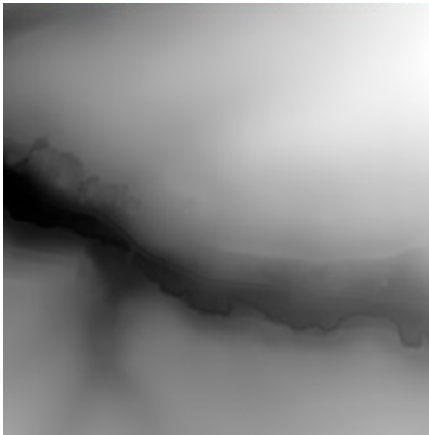


2. Fachbeitrag – Johannes Kraft

Untersuchung von Möglichkeiten, um die geometrische Genauigkeit des Nachweises von Gewässern II. Ordnung im Liegenschaftskataster zu verbessern



Kartenauszug mit Gewässerflurstück aus dem Liegenschaftskataster (gelb) und tatsächlichem Gewässerverlauf (blau)



Darstellung der DGM02-Daten des Wiesenbachs in QGIS

Um den tatsächlichen aktuellen Verlauf von Gewässern II. Ordnung in Übereinstimmung mit dem im Liegenschaftskataster geführten Flurstücksgrenzen zu bringen, ist eine Überprüfung und ggf. Veränderung des Liegenschaftskatasters notwendig.

Zweck dieser Unternehmung ist es, die Eigentumsverhältnisse entsprechend anzupassen, damit die Gewässernutzung und Gewässerunterhaltung korrekt umgesetzt werden können.

Hierfür wäre nach § 11 Absatz 2 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) die örtliche Liegenschaftsvermessung (hier Gewässerschlussvermessung) zur Fortführung des Liegenschaftskatasters vorgesehen*. Da je nach Landkreis eine zu vermessende Gesamtlänge von mehr als 100 Kilometern an Gewässern II. Ordnung anfallen würde, kann dieses Verfahren nicht angewendet werden. Der für diesen Arbeitsumfang resultierende Zeit- und Kostenaufwand wäre nicht umsetzbar. Somit ist eine Alternativlösung gesucht, die es ermöglicht, mit weniger Personalaufwand ein zielführendes Ergebnis mit einer bestimmten Genauigkeit zu erzielen.

Dazu wird überprüft, ob aus einem DGM02, mit einem Punktabstand von 20 Zentimeter der aktuelle Verlauf von Fließgewässern II. Ordnung abgeleitet und dargestellt werden kann. Anhand der Höhendaten des Digitalen Geländemodells (DGM) sollen die Uferlinien sowie die Böschungsoberkannten des Fließgewässers digitalisiert und somit der Verlauf abgebildet werden.

* Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, in der Fassung vom 30. Juli 2012, S.8

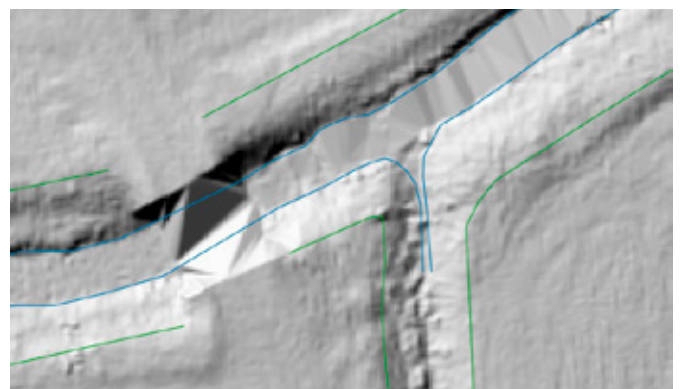
Betrachtet werden zwei Fließgewässer II. Ordnung, sowohl ein künstlich verändertes Fließgewässer als auch ein naturbelassenes. Fließgewässer II. Ordnung sind nach Thüringer Wassergesetz (ThürWG) alle Fließgewässer, die nicht namentlich in der Anlage des ThürWG § 3 Absatz 2 aufgeführt werden*.

Als naturbelassenes Beispielgewässer wird ein Abschnitt des Wiesenbaches, südlich der Stadt Erfurt, betrachtet. Das zu untersuchende, künstlich begradigte Gewässer ist ein Abschnitt der Lossa im Landkreis Sömmerda. Die gewünschte Genauigkeit liegt bei ≤ 1 Meter Abweichung zwischen Digitalisierung und gemessenen Koordinaten. Der festgelegte Richtwert orientiert sich dabei an den Vorgaben des TLBG zur Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster. In einem entsprechenden Fachkonzept zur Weiterentwicklung der Geobasisdaten, sind die zwischen dem ALKIS® und dem tatsächlichen Grenzverlauf vorliegenden Abweichungen des Katasters in Kategorien eingeteilt, wobei jeder Kategorie eine Bearbeitungspriorität zugeordnet ist. Mit dem Fachkonzept wird die Bereinigung der im Kataster vorliegenden Unstimmigkeiten angestrebt.

Kategorie	Ortslage	Feld-/ und Waldlage
1. Kategorie	Abweichung > 5 m	Abweichung > 5 m
2. Kategorie	Abweichung ≥ 1 m bis ≤ 5 m	Abweichung $\geq 0,6$ m bis ≤ 5 m
3. Kategorie	Abweichung $\geq 0,3$ m bis < 1 m	nicht vergeben
4. Kategorie	kein akuter Bedarf zur Qualitätsverbesserung	

Kategorien der Katasterabweichungen für die Qualitätsverbesserung
(Quelle: Gesamtkonzeption zur Weiterentwicklung der Geobasisdaten)

Die Höhendaten des DGM02 werden für die Digitalisierung in die Software QGIS eingelesen. Da die DGM-Daten georeferenziert sind, liegen sie bereits im korrekten Bezugssystem vor (ETRS89/UTM Zone 32N). Durch unterschiedliche Darstellungen wie Schummerungsmodelle und die Hang- bzw. Relief-Funktion in QGIS, kann die Visualisierung der DGM-Daten für die Bearbeitungsansprüche beliebig angepasst werden. Entlang des aus den Höhendaten vermuteten Verlaufs der Gewässer- und Böschungsoberkannten werden Linienobjekte, durch die Festlegung von Stützpunkten, erzeugt. Die Linienobjekte sind Shape-Datei-Layer, welche nach der endgültigen Bearbeitung in die Erhebungs-und-Qualifizierungskomponente (EQK) eingelesen werden können.



Digitalisierter Gewässerabschnitt mit vermutetem Brückenbauwerk und abzweigendem Graben



Als Vergleich zur Digitalisierung, wurden im Außendienst einfache Profile ohne Höhenbestimmung für bestimmte Abschnitte der Beispielgewässer erstellt. Zunächst erfolgte die Schaffung von temporären Anschlusspunkten in den Messgebieten. Durch die freie Stationierung des Tachymeters über die Anschlusspunkte wurde die Messung an das übergeordnete Koordinatensystem ETRS89 angeschlossen. Im Anschluss erfolgte die Messung von Polarkoordinaten für die Gewässer- und Böschungsoberkannten auf beiden Seiten des Gewässers. Zu diesen Referenzpunkten soll dann die Abweichung zu den aus dem DGM-Daten abgeleiteten Linienobjekten gemessen werden, um eine Aussage über die Genauigkeit der Digitalisierung treffen zu können.

Zur unabhängigen Kontrolle für Bereiche, an denen das DGM nicht eindeutig interpretiert werden konnte, erfolgte eine Befliegung der Gewässerabschnitte mit einer Drohne. Durch die integrierte Kamera konnten aussagekräftige Bilder und Videos, zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Digitalisierung, erstellt werden.

Aufhalten der Gewässerkannte mit Rundprisma und Prismenstab an der Lossa

* Thüringer Wassergesetz, Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, in der Fassung vom 28. Mai 2019, S. 9

Nachdem die Erfassung und die Bearbeitung der Daten abgeschlossen sind, werden die Ergebnisse verglichen. Dazu erfolgt zunächst die Zusammenführung der Daten in der Software DAVID-EQK. Die Datenbank wird für den Vergleich gewählt, da sie sowohl die Möglichkeit bietet, die Bestandsdaten für das aktuelle Liegenschaftskataster darzustellen, als auch über verschiedene Schnittstellen die Ergebnisse der Digitalisierung, der gemessenen Koordinaten und der berechneten Koordinaten einzulesen und anzuzeigen.

Für die Digitalisierung entlang der Lossa wurde sowohl an dem vegetationsarmen, als auch an dem vegetationsreichen Bereich eine durchschnittliche Abweichung von ≤ 1 m erreicht. Bis auf sechs Punktkoordinaten der polar aufgemessenen Punkte, lag die Abweichung knapp oder sogar deutlich unterhalb des vorgegebenen Meters (1m). Die Abweichungen, die den gewünschten Wert von ≤ 1 m überschreiten, sind farbig hervorgehoben. Dabei kann bei den Abweichungen zu den Messpunkten 210, 407 und 409 jedoch als Ursache das nicht korrekte Aufhalten der Gewässer- bzw. Böschungsoberkannte identifiziert werden. Bei Messpunkt 210 wurde die Gewässerkannte falsch interpretiert und ein verlandeter Bereich, der durch Sedimentablagerung entstanden und mit Schilf bewachsen ist, nicht als Teil des Ufers gewertet. Durch Auswertung der Drohnenbefliegungs-Bilder war aber eindeutig erkennbar, dass es sich um eine Verlandung handelt und der Verlauf der Gewässerkannte wurde entsprechend angepasst. Bei den Messpunkten 407 sowie 409 wurde die Böschungsoberkannte zu nah an der Gewässerkannte aufgehalten, da das Gelände hier eine erste Abflachung aufweist. DGM-Daten lassen jedoch keinen Zweifel daran, dass die tatsächliche Verlauf der Böschungsoberkannte entlang der Digitalisierung vorliegt. Bekräftigt werden die Abweichungsergebnisse zwischen der Digitalisierung und den polar aufgemessenen Punkten außerdem durch die berechneten Koordinaten für die Grenzpunkte entlang des Gewässerabschnittes. Diese sichern das Digitalisierungsergebnis ebenso an den Bereichen ab, an denen keine Profilmessungen vorliegen. Die durchschnittliche Abweichung zwischen der digitalisierten Böschungsoberkannte und den Vergleichspunkten aus der Polaraufnahme beläuft sich am Wiesenbach auf 62,2 cm und liegt damit im Gesamtergebnis ebenfalls innerhalb der Vorgabe für die gewünschte Genauigkeit. Es liegen zwar einige Punkte über einem Meter von der Digitalisierung entfernt. Allerdings weist deutlich über die Hälfte der Punkte eine geringere Abweichung als einen Meter auf. Teilweise wird sogar eine bessere Genauigkeit als 20 cm erreicht. Da diese Genauigkeit mehrfach auftritt, ist dabei auch nicht von einem zufälligen Ergebnis auszugehen. Die großen Abweichungen der digitalisierten Böschungsoberkannte zu den gemessenen Punkten treten in Summe in dem Bereich auf, wo eine sehr steile Hanglage und dichter Bewuchs die Zugänglichkeit sowie die Sichtverhältnisse während der Vermessung erschwert haben. Es ist durchaus denkbar, dass deshalb die Genauigkeit der polaren Messung negativ beeinflusst wurde.



Abweichung des ALKIS-Datenbestands zur Digitalisierung am Wiesenbach

Die Abweichungen auf der gegenüberliegenden Seite des Gewässers sind in diesem Bereich zumindest deutlich geringer. Die Abweichung zu Punkt 101 kann nicht spezifiziert werden. Jedoch ist auch hier, ähnlich wie an der Lossa, aus den Bildern von der Befliegung mit der Drohne zu erkennen, dass der Verlauf der Böschungsoberkannte definitiv nicht an dieser Stelle ist, sondern eher zu der aus dem DGM02 abgeleiteten Böschungsoberkannte passt.

Das Verfahren zur Ableitung der Gewässer- und Böschungsoberkannte aus den Höhendaten des DGM02 kann also aus mehreren Gründen als sinnvolle Alternativmöglichkeit gegenüber der Gewässerschlussvermessung für die Gewässer II. Ordnung als geeignet bewertet werden. Da die gewünschte Genauigkeit von ≤ 1 m bei der überwiegenden Anzahl von Referenzpunkten eingehalten wird, ist die Tauglichkeit für eine Qualitätsverbesserung nach dem Fachkonzept des TLBG zur Weiterentwicklung der Geobasisdaten positiv nachgewiesen. Betrachtet man die durchschnittliche Genauigkeit, dann wird für alle drei überprüften Bereiche die 3. Kategorie für Ortslagen erreicht. Dies ist die letzte Kategorie, bevor eine Qualität des Katasters vorliegt, für die kein akuter Verbesserungsbedarf besteht.

Die Genauigkeit der Digitalisierung bewegt sich also in einem sehr guten Bereich. Selbst bei den Abweichungen von über 1 m fallen die Ergebnisse in die 2. Kategorie für die Feld- und Walddlage, welche die genaueste Kategorie außerhalb der Ortslage bildet. Zudem ist die Digitalisierung lückenlos durchführbar und es gibt fast keine Bereiche, an denen die DGM-Daten nicht aussagekräftig genug sind. Zur Aufklärung dieser letzten Unstimmigkeiten hat sich der Bildflug mit einer Drohne als adäquate Lösung bewährt.

Über den Autor

- ▶ Messtruppführer im Katasterbereich Erfurt
- ▶ 2023: Bachelor of Engineering Vermessung und Geoinformatik, Hochschule Anhalt/Dessau-Roßlau
- ▶ 2018: Abgeschlossene Ausbildung zum Geomatiker
- ▶ 2013: Abitur, Albert-Schweitzer-Gymnasium in Erfurt



Lossa 1 (vegetationarm)		Lossa 2 (vegetationsreich)		Wiesenbach	
Pkt.-Nr.	Abweichung in cm	Pkt.-Nr.	Abweichung in cm	Pkt.-Nr.	Abweichung in cm
101	18	301	62	101	564
102	13	302	19	102	75
103	43	303	45	103	114
104	38	304	34	104	27
105	33	305	30	105	130
106	29	306	9	106	171
107	29	307	31	107	48
108	26	308	31	108	38
109	25	309	40	109	35
110	27	310	7	110	1
111	47	401	34	111	21
112	28	402	39	201	118
113	22	403	55	202	45
114	3	404	21	203	133
201	25	405	36	204	371
202	42	406	24	205	129
203	54	407	464	206	81
204	32	408	32	207	17
205	26	409	1113	208	48
206	24	410	14	209	8
207	17			210	2
208	7			212	2
209	44				
210	134				
211	49				
212	41				
213	37				
214	19				
Durchschnitt in cm	29,6		31,3		62,2

3. Fachbeitrag – Lukas Pöhlmann

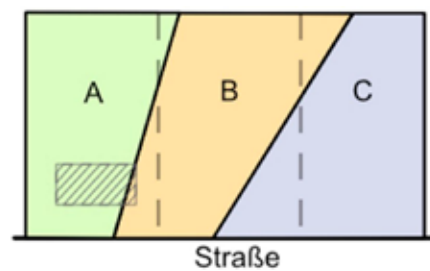
Prüfung der Zulässigkeit von vereinfachten Umlegungen im Kontext des Bedarfs an öffentlichen Erschließungsflächen

Zielsetzung

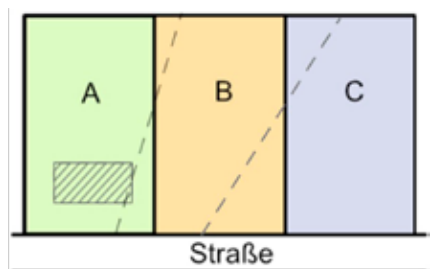
Diese Bachelorarbeit thematisiert die theoretische sowie praktische Beantwortung der Fragestellung der Zulässigkeit von vereinfachten Umlegungen im Kontext des Bedarfs an öffentlichen Erschließungsflächen. Eine Machbarkeitsstudie sowie die allgemeingültigen Zulässigkeitskriterien sollen schlussendlich zur Entwicklung eines Leitfadens beitragen, welcher die Zulässigkeitsprüfung vereinfachter Umlegungen unterstützen soll.

Vereinfachte Umlegung

Die vereinfachte Umlegung ist ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB § 80–84), dessen Ziel es ist, eine ordnungsgemäße Bebauung im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu ermöglichen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Weiterhin können mit diesem Verfahren baurechtswidrige Zustände beseitigt und eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßige Neuordnung der Grundstücke nach Lage, Form und Größe ermöglicht werden. Erzielt wird dies durch den Tausch oder die einseitige Zuteilung von Grundstücken oder Grundstücksteilen (Grundstückstauschverfahren). Anhand der Abbildungen links lässt sich dieser Grundgedanke gut ableiten.



Alter Zustand – vor der vereinfachten Umlegung



Neuer Zustand – nach der vereinfachten Umlegung

Vereinfachte Umlegungen werden in der heutigen Form seit dem Jahr 2004 durchgeführt (Novellierung des Grenzregelungsverfahrens). Bis heute gibt es nur eingeschränkte Möglichkeiten, öffentliche Erschließungsflächen im Zuge von vereinfachten Umlegungsverfahren bereitzustellen. Diese Problemstellung wird innerhalb dieser Bachelorarbeit behandelt.

Verfahren Saalfeld

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Städte und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Verfahren in Saalfeld sowie diese Arbeit behandeln hauptsächlich den Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße“ in Saalfeld. Ausgangspunkt dieses Bebauungsplans ist zum einen die städtebauliche Ordnung, also die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke. Zum anderen dient dieser B-Plan dem Zweck der Erschließung einer bislang unbeplanten Fläche. Ursächlich für die Erschließung des Gebietes ist zudem die Verknüpfung von zwei zuvor gestarteten und mittlerweile rechtskräftigen Bebauungsplanverfahren, die in ihrer Konzeption bereits aufeinander abgestimmt wurden. Der Bebauungsplan Nr. 50 und seine Rechtskraft schaffen somit in einem Gebiet Normenklarheit, welches durch die beiden B-Plan-Gebiete Nr. 43 und Nr. 48 mit verschiedenen Zwecken und Nutzungen umringt ist.



Bebauungsplan Nr. 50
„Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße“

Besondere Betrachtung der öffentlichen Flächen

Innerhalb eines Umlegungsverfahrens sind die öffentlichen Flächen, wie z. B. örtliche Verkehrsflächen, Wege, Parkplätze, Grünanlagen, etc., laut § 55 Abs. 2 BauGB vorweg aus der Umlegungsmasse auszuscheiden und der Gemeinde bzw. dem Erschließungsträger zuzuteilen. Laut § 80 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Vorschriften des ersten Abschnitts des vierten Teils (§§ 45 – 79 BauGB) nur anzuwenden, soweit die Vorschriften des Abschnitts der vereinfachten Umlegung dies bestimmen. Dadurch, dass die Anwendung des § 55 Abs. 2 BauGB jedoch innerhalb der Vorschriften für die vereinfachte Umlegung nicht bestimmt ist, können diese Flächen, wie beispielsweise die örtlichen Verkehrsflächen, auch nicht vorweg ausgeschieden und der Gemeinde bzw. den Erschließungsträgern zugeteilt werden.

Im Zuge eines vereinfachten Umlegungsverfahrens ist die Bereitstellung der öffentlichen Flächen ausschließlich durch Flächenaustausch zwischen Eigentümern und der Gemeinde oder durch einseitige Zuteilung von Grundstücken oder Grundstücksteilen an die Gemeinde möglich. Laut Bundesverfassungsgericht dient die Flächenbereitstellung für die Erschließung als unabdingbare Voraussetzung für die Bebauung auch dem privaten Interessenausgleich. Somit ist die einseitige Zuteilung solcher Flächen grundsätzlich auch innerhalb eines vereinfachten Umlegungsverfahrens möglich und zulässig.

Machbarkeitsstudie

In der Machbarkeitsstudie für die vereinfachte Umlegung zur Realisierung des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße“ in Saalfeld müssen alle erforderlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen geprüft werden:

- ▶ Erforderlichkeit
- ▶ Privatnützigkeit
- ▶ Erhaltung des Grundeigentums
- ▶ Solidarität
- ▶ Zweckmäßigkeit
- ▶ Lage der Einwurfgrundstücke
- ▶ Einseitige Zuteilung
- ▶ Selbstständige Nicht-Bebaubarkeit
- ▶ Unerhebliche Wertminderung



Zulässigkeitskriterien vereinfachter Umlegungen

Damit die Durchführung einer vereinfachten Umlegung im betreffenden Gebiet der Stadt Saalfeld als zulässig gilt, sollten alle aufgeführten Kriterien erfüllt sein.

Handlungsempfehlung

Alle Zulässigkeitskriterien wurden in der Machbarkeitsstudie als erfüllt angesehen*. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die vereinfachte Umlegung zur Realisierung des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße“ unter den aktuellen Voraussetzungen zulässig ist. Deshalb lautet die Handlungsempfehlung, dass das vereinfachte Umlegungsverfahren hier zur Anwendung gebracht werden sollte. Allerdings ist es möglich, dass die Zulässigkeit durch Verfahrensänderungen (z. B. Änderungen des Bebauungsplans) nicht mehr gegeben ist und erneut eine Zulässigkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

* (siehe Abbildung „Machbarkeitsstudie Verfahren Saalfeld (Zulässigkeitskriterien)“)

Ergebnis – Erstellung des Leitfadens (Zulässigkeit von vereinfachten Umlegungen)

Das Ziel dieser Arbeit, der [Thüringer] Leitfaden zur Prüfung der Zulässigkeit von vereinfachten Umlegungen, soll die Möglichkeit bereitstellen, vereinfachte Umlegungen nach § 80 ff. BauGB auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. Als Schlussfolgerung und Ergebnis sollte die Durchführbarkeit / Nicht-Durchführbarkeit bzw. Zulässigkeit / Nicht-Zulässigkeit abgeleitet werden können. Um eine valide Schlussfolgerung erreichen zu können, enthält der Leitfaden die folgenden zur Zulässigkeitsprüfung erforderlichen Kategorien:

- ▶ Erforderlichkeit
- ▶ Privatnützigkeit
- ▶ Erhaltung des Grundeigentums
- ▶ Solidarität
- ▶ Zweckmäßigkeit
- ▶ Lage der Einwurfsgrundstücke
- ▶ Einseitige Zuteilung
- ▶ Selbstständige Nicht-Bebaubarkeit
- ▶ Unerhebliche Wertminderung

Zulässigkeitskriterium	Erfüllt / Zulässig
Erforderlichkeit	☒
Privatnützigkeit	☒
Erhaltung des Grundeigentums	☒
Solidarität	☒
Zweckmäßigkeit	☒
Lage der Einwurfsgrundstücke	☒
Einseitige Zuteilung	☒
Selbstständige Nicht-Bebaubarkeit	☒
Unerhebliche Wertminderung	☒

Machbarkeitsstudie Verfahren Saalfeld (Zulässigkeitskriterien)

Für die Zulässigkeit einer vereinfachten Umlegung müssen alle aufgeführten Prüfkategorien in ihrer Gesamtheit erfüllt sein.

Über den Autor

- ▶ Sachbearbeiter Flurbereinigung in Gotha, Referat 43
- ▶ Mitwirkung bei der Anordnung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
- ▶ Bestandsaufnahme
- ▶ Mitwirkung bei der Erstellung des Plans nach § 41 FlurbG
- ▶ Durchführung der Wertermittlung und Neuzuteilung
- ▶ 2023: Bachelor of Engineering Vermessung und Geoinformatik, Hochschule Anhalt/Dessau-Roßlau
- ▶ 2019: Abitur, Ernst-Abbe-Gymnasium in Eisenach



4. Fachbeitrag – Anja Schröder

Bodenordnung und Neuzuteilung für bedingte Flurstücke in der Flurbereinigung

„Bedingte Flurstücke sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die nur unter bestimmten Bedingungen neu zugeteilt werden dürfen.“

Hintergrund

Bedingte Flurstücke sorgen immer wieder für Probleme in Flurbereinigungsverfahren. Kommt es bei der Neuzuteilung von solchen Flurstücken zu einem Eigentümerwechsel, müsste der ursprüngliche Eigentümer abgefunden und für den Entzug seiner Flächen entschädigt werden, da sie oftmals nicht wertgleich abgefunden werden können.

Die Bachelorarbeit befasst sich dahingehend mit der zentralen Fragestellung: Was sind bedingte Flurstücke und wie ist mit ihnen umzugehen?

Begriffsbestimmung

Flurstücke sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche. Bedingte Flurstücke sind Flurstücke, die bedingte Flächen aufweisen. Sie müssen nicht vollständig bedeckt sein. Windkraftanlagen stellen nur punktuelle Bedingungen dar, wobei eine Plantage wiederum das gesamte Flurstück betreffen kann. Als Ansatz für die Begriffsbestimmung der bedingten Flurstücke wird der § 45 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für geschützte Flächen genutzt. Bei geschützten Flächen, wie auch bei bedingten Flurstücken, ist eine besondere Absprache mit den Flächeneigentümern spätestens bei der Bearbeitung der Neuzuteilung unumgänglich. Die Anlagen und Grundstücksteile dürfen uneingeschränkt in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen werden. Allerdings darf die Neuzuteilung nur unter Berücksichtigung von bestimmten Bedingungen erfolgen. Bedingte Flurstücke weisen gewisse Eigenschaften auf, an denen sie grundsätzlich erkennbar sein können. § 45 FlurbG erfasst dahingehend bei weitem nicht alle möglichen Merkmale. Die Eigenschaften lassen sich in drei Kategorien unterteilen. Die Identifikation bleibt trotzdem schwierig, da die Eigenschaften sehr unterschiedlich ausfallen können.

Unterkategorien

Kategorie A:

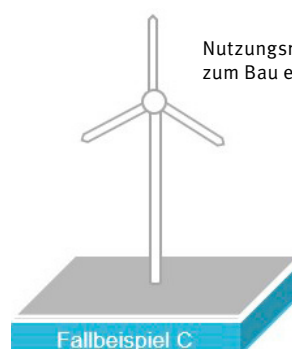
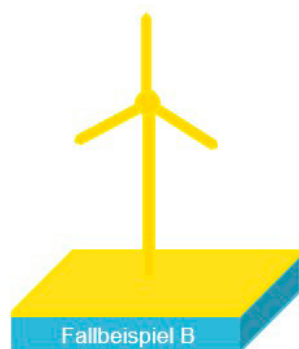
Flurstücke, die **wesentliche Bestandteile** aufweisen. Wesentliche Bestandteile sind fest mit dem Grund und Boden verbundene Sachen, wie zum Beispiel Bäume, Gebäude, Einfriedungen, ...

Kategorie B:

Flurstücke, die **Scheinbestandteile** aufweisen, beispielsweise Windkraftanlagen oder Photovoltaikanlagen. Scheinbestandteile sind nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind.

Kategorie C:

Flurstücke, die aufgrund bestimmter **Dienstbarkeiten** speziell zugeteilt werden müssen. Wichtig: Nicht jede Dienstbarkeit macht eine Fläche zu einem bedingten Flurstück.



Nutzungsrecht
zum Bau eines Windrades

Schematische Gegenüberstellung
der Unterkategorien der bedingten
Flurstücke

Bedingungen der Neuzuteilung

Ein wichtiger Punkt ist, dass die Zustimmung der Betroffenen bei wesentlichen Veränderungen eingeholt und sich gut mit den Teilnehmern im Flurbereinigungsverfahren abgesprochen werden muss (§ 45 FlurbG).

Außerdem ist eine zusätzliche Entschädigung in Geldwerten bei einem Eigentümerwechsel notwendig. Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes, die seinen Wert dauernd beeinflussen, sind in ihrem Wert besonders zu ermitteln (§ 28 FlurbG). Was bedingt, dass im Vorhinein ein Gutachten durchgeführt werden muss (§ 50 FlurbG).

Zusätzlich dürfen ortsgebundene Dienstbarkeiten örtlich nicht verändert werden. Im Hinblick auf die Problematik mit den bedingten Flurstücken sind hierbei besonders die Nutzungsrechte für Unternehmen für erneuerbare Energien zu bringen. Ohne Konkretisierung der Fläche wirkt die Dienstbarkeit auf dem gesamten Flurstück. Die Dienstbarkeiten werden mit der Neuordnung des Grundbesitzes in der Regel übertragen, wenn der Eigentümer der belasteten Fläche in gleicher Lage abgefunden und das Recht nicht entbehrlich wird.

Lösungsansätze für den Umgang mit bedingten Flurstücken

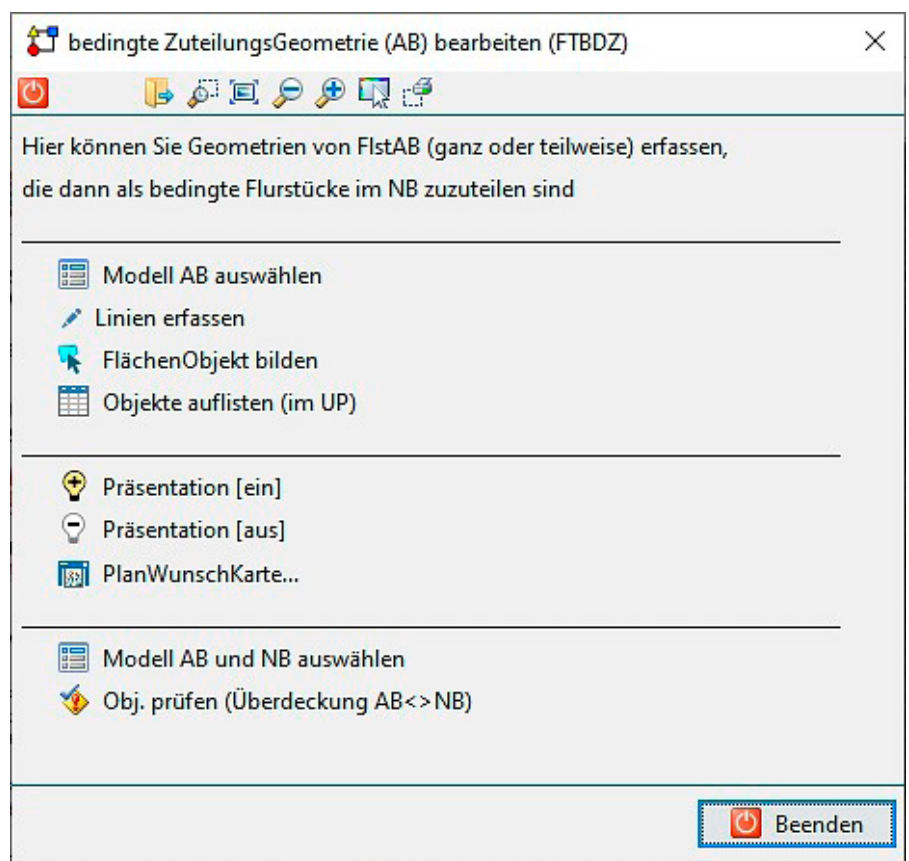
Erkennen:

Zuallererst müssen die bedingten Flurstücke erkannt werden. Sobald diese erkannt sind, können sie dokumentiert und im Laufe des Verfahrens beachtet werden. Insofern dies zu spät in einem Verfahren erfolgt, ist es möglich, dass zentrale Verfahrensschritte bereits durchgeführt sind und ggf. wiederholt werden müssen. Dies wäre mit viel Zeit und Arbeitsaufwand verbunden. Sobald bei einer Neuzuteilung nachträglich Veränderungen eingearbeitet werden müssen, sind zudem immer mindestens zwei Beteiligte oder mehr betroffen. Es ist möglich, die Problematik einzugrenzen, indem darauf geachtet wird, dass die Orthophotos, die zur Analyse des Verfahrensgebietes genutzt werden, stets aktuell sind. Eine bessere Einsicht in das Verfahren würde zusätzlich durch regelmäßige Ortstermine entstehen. Trotz allem sollte der Kontakt mit der Gemeinde und der Teilnehmergemeinschaft stets aufrechterhalten werden, um rechtzeitig zu erfahren, dass ggf. Verträge geschlossen werden.

Separate Blöcke bilden:

In Vorbereitung der Planwuschtermine werden einzelne Zuteilungsblöcke gebildet. Das Gerüst hierfür gibt der Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG vor. Prinzipiell könnte die Abfindung der bedingten Flurstücke innerhalb separater Zuteilungsblöcke erfolgen. Um zu gewährleisten, dass die bedingten Flurstücke an derselben Position abgefunden werden, könnte somit ein eigener Block entstehen. Dieser Block wäre sinnbildlich für den ursprünglichen Eigentümer reserviert, so dass kein Dritter an dieser Stelle abgefunden werden kann.

Die Zuteilungsblöcke werden in einer Blockkarte mit einer blauen Linie dargestellt. Insofern für die bedingten Flurstücke separate Blöcke gebildet werden, wird die erforderliche Erschließung ersichtlich. Sobald der separate Block des bedingten Flurstückes inmitten eines großen Zuteilungsblockes liegt, würde dies deutlich hervorstechen und die Erschließung müsste hinterfragt werden. Dahingehend wäre die Eintragung von einzelnen Wegerechten oder die Bildung zusätzlicher Katasterwege erforderlich.



Verkauf und Tausch innerhalb der Verfahren:

Es kann der Fall eintreten, dass Beteiligte einen Landverzicht nach § 52 FlurbG (LVZ) beantragen. Hierbei muss die Verwendbarkeit für Zwecke der Flurbereinigung geprüft werden. Unter Umständen kann der LVZ abgelehnt werden. Generell wäre es möglich, dass Beteiligte am Verfahren sich auf einen Tausch von Flächen einigen. Eine Unterstützung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens ist hierbei möglich und kann im Flurbereinigungsplan umgesetzt werden. Weiterhin kann auch ein privatrechtlicher Verkauf eine Lösung darstellen.

Heraustrennen:

Eine Herausforderung für die zukünftigen Verfahren wird die Energiewende sein. Speziell bei solchen großflächigen Anlagen, wie PV-Anlagen und Windparks, ist es vorstellbar, dass der Bereich, auf dem die Anlagen errichtet werden sollen oder errichtet worden sind, aus dem Verfahren ausgeschlossen wird. Bereiche mit sehr vielen bedingten Flurstücken können, wenn diese nicht zwingend für die Umsetzung der

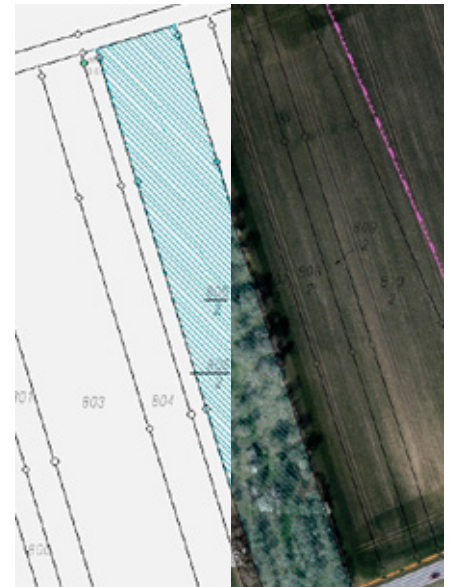
Ziele der Flurbereinigung erforderlich sind, ausgeschlossen werden. Der damit verbundene verringerte Arbeitsaufwand ist gegen die dann nicht erfolgte Bodenordnung abzuwägen.

Daten sichern:

Es ist bei langen Verfahrenslaufzeiten problematisch, wenn Informationen aufgrund eines Mitarbeiterwechsels verloren gehen. Die Datensicherheit an sich kann verbessert werden, indem die DAVID-Erweiterung für bedingte Flurstücke genutzt wird. Diese stellt eine zusätzliche grafische Kennzeichnung dar und hinterlegt die Informationen und Attribute in den Projektdaten, so dass die Informationen immer zur Verfügung stehen.

Der Befehl für die Funktion lautet: FTBDZ. Damit öffnet sich das Funktionsfenster für die bedingte Zuteilungsgeometrie (AB). Die Signatur lässt sich auf ein Flurstück oder auf Flurstücksteile anwenden.

Des Weiteren beinhaltet das Fenster die Funktion, dass alle gekennzeichneten Flurstücke tabellarisch gelistet werden. Außerdem gibt es die Möglichkeit, die



bedingtes Flurstück ohne und mit Orthophoto

Die Darstellung kann beispielsweise auf der Planwunschkarte oder auf anderweitigen Arbeitskarten verwendet werden, so dass der Sachverhalt entsprechend bei Vorstandssitzungen oder bei den Planwunschterminen präsentiert werden kann.

Über die Autorin

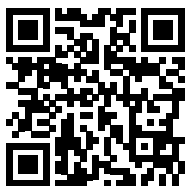
- ▶ Sachbearbeiterin Flurbereinigung in Gera, Referat 42
- ▶ 2023: Bachelor of Engineering Vermessung und Geoinformatik, Hochschule Anhalt/Dessau-Roßlau
- ▶ 2019: Abitur, Gymnasium „Am weißen Turm“ in Pößneck



Aus- und Rückblick

BORIS-D 4

Bodenrichtwertinformationssystem für Deutschland – einheitlich, leicht zugänglich, kostenfrei!



Hier geht es zur Anwendung:
www.bodenrichtwerte-boris.de



Das Icon der App im App Store und Google Play Store

Die Zentrale Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaats Thüringen informiert, dass am 18. Oktober 2022 **das komplett überarbeitete Informationssystem zum Grundstücksmarkt für Deutschland**, BORIS-D, an den Start ging.

BORIS-D ist ein gemeinschaftliches Internetportal aller Bundesländer, das kostenfrei Informationen über die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte beschlossenen Bodenrichtwerte länderübergreifend einheitlich, webbasiert und leicht zugänglich für die breite Öffentlichkeit bereitstellt. Es enthält Bodenrichtwertinformationen aus nahezu allen Bundesländern in einer vom jeweiligen Bundesland festgelegten Informationstiefe.

BORIS-D ist eine zentrale Auskunftsplattform und gewährleistet gleichzeitig den Einstieg in die Länderportale, die in der Regel über ein weiter gefächertes Angebot verfügen. Amtliche Auskünfte über Bodenrichtwerte und weitere Daten der Gutachterausschüsse bleiben ausdrücklich den jeweiligen Landesportalen und den örtlich zuständigen Gutachterausschüssen vorbehalten.

Zusätzlich zur Webanwendung können mit der BORIS-D App Bodenrichtwertinformationen jederzeit auch mobil, inklusive Lokalisierung des eigenen Standortes, abgerufen werden.

Wie das Internetportal bietet auch diese Smartphone- und Tablet-Integration einen intuitiven Zugang zu den aktuellen Bodenrichtwertinformationen.

Thüringer Immobilienmarktbericht geht online

Im Dezember 2022 stellten Staatssekretärin Prof. Dr.-Ing. Barbara Schöning und Präsident Uwe Köhler den ersten digitalen Immobilienmarktbericht der Öffentlichkeit vor

„Der Immobilienmarktbericht Thüringen 2022 erscheint erstmals ausschließlich digital. Alle Daten sind online abrufbar und visualisierbar. Thüringen ist erst das zweite Bundesland, das diesen Schritt geht. Zudem werden die Daten künftig im Jahresrhythmus aktualisiert. Eines bleibt gleich: Der Immobilienmarktbe-

richt umfasst alle wichtige Daten, die aus den Immobilientransaktionen im Freistaat gewonnen wurden. Er bietet damit eine Entscheidungsgrundlage für Fachleute, Bauherren und Investoren sowie alle Bürgerinnen und Bürger. Die vom Land Thüringen kostenfrei bereitgestellten Daten sichern einen

hohen Grad an Markttransparenz“, sagte Infrastrukturstaatssekretärin Prof. Dr.-Ing. Barbara Schöning anlässlich der Freischaltung des aktuellen Thüringer Immobilienmarktberichts.

Flurbereinigungsverfahren

www.tlbg.thueringen.de/flurbereinigung-bodenordnung

Freistaat
Thüringen



Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation

Flurbereinigungsprogramm für den Freistaat Thüringen 2023

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation

*Am 13. Februar 2023 wurde das
Flurbereinigungsprogramm im
Internet veröffentlicht.*



2022 wurde die erste Unternehmensflurbereinigung an der A 71 in Thüringen abgeschlossen. Zur Abschlussveranstaltung besichtigten Mitwirkende und Gäste die im Verfahren entstandenen Wege und Anlagen mit dem historischen Lanz-Bulldog.

Bachstedt-Ort

Im Januar 2017 wurde die Ortslage Bachstedt in ein eigenständiges vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (Ortslagenregulierung) „Bachstedt-Ort“ durch Teilungsbeschluss überführt, um durch vorrangige Bearbeitung und zügigen Abschluss des Verfahrens Behinderungen möglicher Investitionstätigkeiten in der Ortslage aufzuheben. Das neue Flurbereinigungsverfahren erstreckte sich auf 36 ha.

Der Flurbereinigungsplan, welcher alle Ergebnisse der Flurbereinigung zusam-

menfasst, konnte im Dezember 2020 bekannt gegeben werden. Der neue Rechtszustand trat im Mai 2021 in Kraft. Die große Akzeptanz der Flurbereinigung in Bachstedt-Ort zeigte sich unter anderem darin, dass weder gegen die im November 2017 festgestellte Wertermittlung noch gegen den Flurbereinigungsplan Widersprüche eingelegt wurden. Das Flurbereinigungsverfahren Bachstedt-Ort gilt mit Übergabe der Schlussfeststellung am 28. Oktober 2022 an den Vorsitzenden der Teilnehmergein-

schaft, Herrn Egbert Hammernick als abgeschlossen. Die Bearbeitungszeit betrug 5 Jahre. Es ist das 60. Flurbereinigungsverfahren, das in Thüringen beendet werden konnte. Der Dank des TLBG geht an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft für sein ehrenamtliches Engagement sowie an die Gemeinde Markvippach für die Unterstützung und die Übernahme der Eigenleistungsanteile für die Teilnehmer.

Übergabe der Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens „Speicher Friemar“

Der Speicher Friemar wurde in der 60er Jahren errichtet, um die Landwirtschaft mit genügend Nutzwasser zu versorgen. Die Eigentumsverhältnisse blieben im Bereich der Speicherfläche weitgehend unverändert, lediglich der Dammkörper wurde in das Eigentum des Volkes in Rechtsträgerschaft der Gemeinde überführt. Die Eigentumsverhältnisse konnten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens korrigiert werden. Zudem entstanden größere Flurstücke: die Anzahl der Flurstücke konnte von 375 auf 160 reduziert werden.

Eine wichtige Rolle kam den Belangen des Naturschutzes zu. Mittlerweile stellt der Speicher ein wichtiges Rückzugsbiotop für Wasservögel und für andere schutzwürdige Tiere und Pflanzen dar. Außerdem wurden Teile des Uferbereiches bereits als Flächennaturdenkmal „Schilfgürtel“ ausgewiesen.

Mit der Übergabe der Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft wurde das Flurbereinigungsverfahren im November 2022 beendet. Es wurden 4 neue ländliche Wege mit einer Länge von 4,3 km geschaffen. Es entstanden 3 Durchlässe sowie auf 4 ha Fläche Hecken, Feldgehölze und Gewässerrandstreifen.

Insgesamt investierte die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung in diesem Landentwicklungsverfahren 630.000 Euro. Davon haben EU, Bund und Land 567.000 Euro an Fördermitteln gegeben. Aus der Region kamen 63.000 Euro Eigenleistung.



Speicher Friemar – Foto © TLBG, C.Bartz

Amtliche Wertermittlung

Die Liegenschaftszinssätze und Rohertragsfaktoren für Wohnungseigentum 2022 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt wurden am 11. Januar 2023 veröffentlicht

Die Bodenpreisindexreihen für den individuellen Wohnungsbau (1/2023) der [Zentralen Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaats Thüringen](#) wurden am 23. Januar 2023 aktualisiert.

Die Bodenpreisindexreihen für das Ackerland (1/2023) der [Zentralen Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaats Thüringen](#) wurden am 14. Februar 2023 aktualisiert.

Die Daten der Marktbeobachtung der [Zentralen Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte](#) wurden am 17. Februar 2023 aktualisiert.

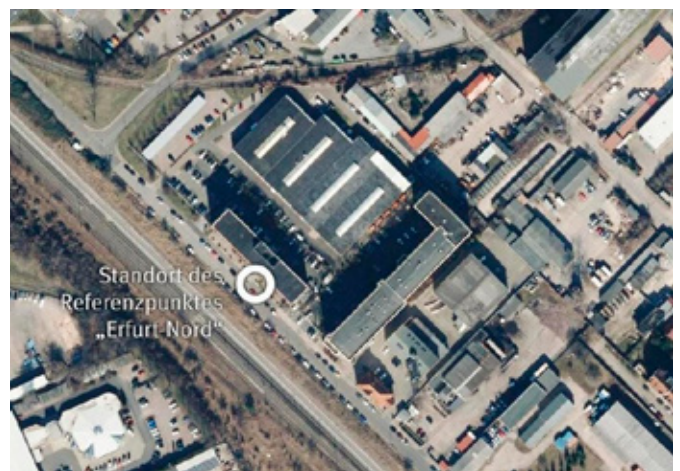
Die Marktbeobachtungen enthalten alle Daten ab dem Jahr 2016 und stehen digital und zum Download jedermann online zur Verfügung.

Referenzpunkte

Auf den Websites des TLBG sind die Referenzpunkte mit Informationen wieder veröffentlicht worden

Mit der Umstellung der Homepage des TLBG auf das Corporate Design war auch eine Anpassung der Präsentation der Geodätischen Referenzpunkte notwendig. Mit den über Thüringen verteilten Referenzpunkten (Kontrollpunkten) können die Smartphones oder GPS-Empfänger einfach auf ihre Genauigkeit bei der Positionsbestimmung kontrolliert werden. Ab sofort stehen diese Informationen dem Nutzer wieder digital zur Verfügung.

Eine Zusammenstellung der Referenzpunkte findet man auf der Homepage des TLBG.



Lapidarium vor der Hohenwindenstraße 14, dem Katasterbereich Erfurt und dem Geoinformationszentrum

Workshop „RSN“ (Referenzstationsnetz)-Monitoring

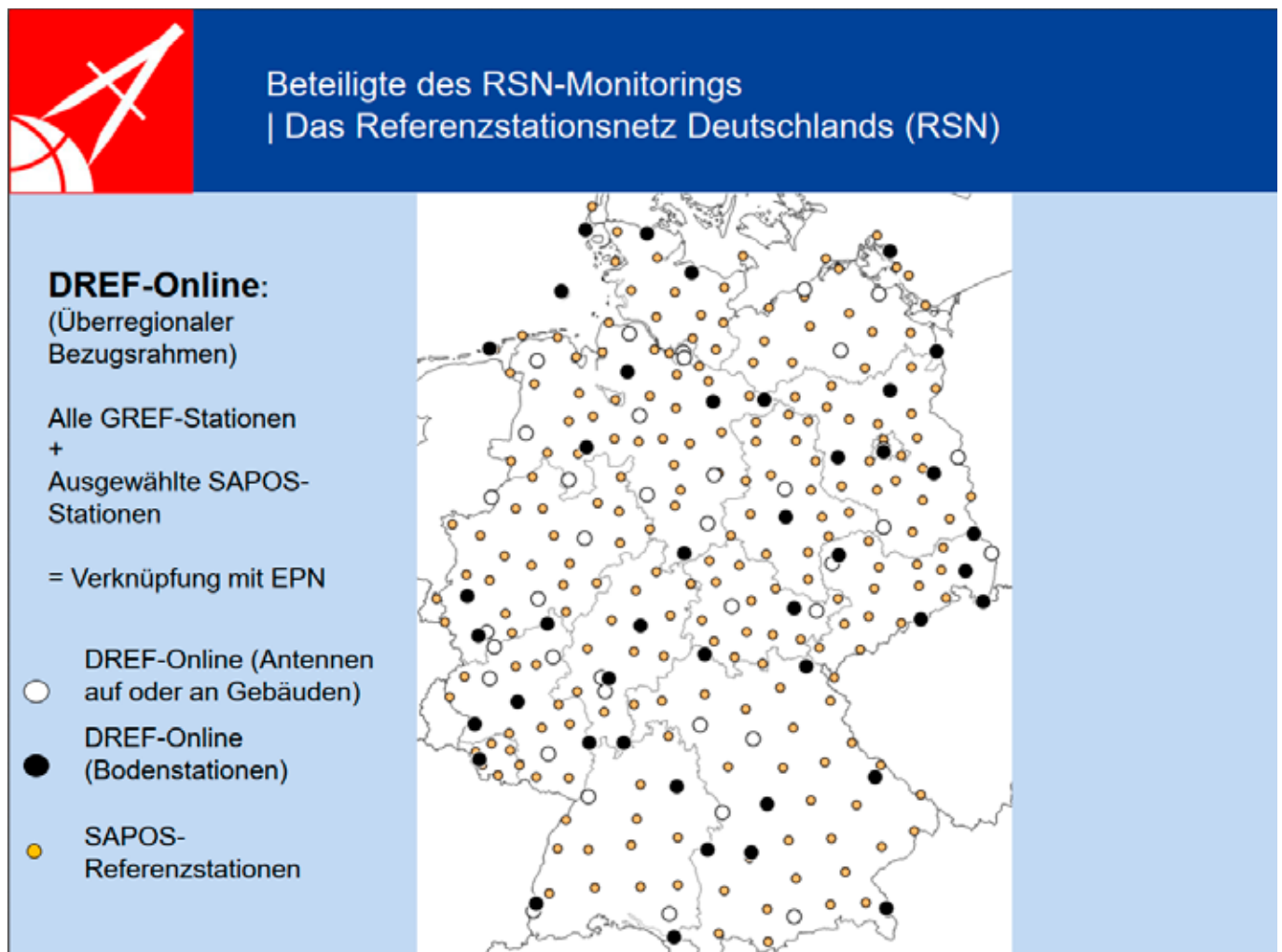
Am 29. und 30.3.2023 haben sich im TLBG 29 Vertreter von Geoinformationsbehörden der Länder und des Bundes zum Workshop „RSN (Referenzstationsnetz)-Monitoring“ getroffen. Es wurden aktuelle Fachfragen des geodätischen Raumbezugs in Deutschland besprochen. Damit wurde diese jährliche Veranstaltungsreihe bereits zum zwölften mal und erstmals in Thüringen ausgerichtet.

Ein bestimmendes Thema war diesmal die Auswertung der bundesweiten GNSS-Messkampagne, verbunden mit Festlegungen für die künftige Realisierung des Raumbezuges in Deutschland. Die Stabilität von Geodätischen Grundnetzpunkten als langfristige Sicherung des Raumbezuges ist zu überwachen, Gebiete mit plausiblen Bodenbewegungen sind zu identifizieren. Erstmals werden dazu auch systematisch neu errichtete Boden-Referenzstationen einbezogen, die als

Bindeglied zwischen dem geodätischen Grundnetz (GGN) und den Referenzstationsnetzen von Ländern und Bund dienen. Im Raumbezug wird traditionell viel Wert auf Einheitlichkeit innerhalb Deutschlands gelegt. Fragen von verschiedenen Antennen-Kalibrierverfahren, speziell unter neuen Multi-GNSS-Bedingungen, sind aktuell zu klären. Wechselwirkungen zum Projekt der gemeinsamen PPP-RTK-Vernetzung durch Bund und Länder wurden beleuchtet. Der neue weltweite wissenschaftliche Bezugsrahmen ITRF2020 wirkt sich dabei auch auf die Arbeit in Deutschland aus.

Dabei muss die Homogenität der deutschen Raumbezugs-Realisierung im europäischen Rahmen bedacht werden.

Die Erkenntnisse und Diskussionsergebnisse werden auf der nächsten Tagung des Arbeitskreises Raumbezug in Kiel einfließen.



Neue Karte für Sternengucker in Thüringen

Sternwarten, Planetarien, Museen: Eine neue kostenfreie Karte gibt Übersicht über Thüringens Astronomie-Orte

Das Dokument ist in gedruckter Form beim TLBG, aber auch online im Geoportal des Freistaats erhältlich. Die Karte verweist auf bekannte Einrichtungen wie das Planetarium in Jena, aber auch auf Orte, an denen Meteoriten gefunden wurden.

Sie ist ein Beitrag zum Wissenschaftsjahr 2023 mit dem Thema „Unser Universum“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Die Übersicht wird im Schulportal bereitgestellt und lädt so Lehrerinnen und Lehrer zur Nutzung im Astronomieunterricht ein, sagte Infrastrukturministerin Susanna Karawanskij zur Vorstellung der Karte.



Messeauftritte des TLBG



13. Berufs- und Bildungsmesse, Schmalkalden

Am 5. November 2022 fand in Schmalkalden die 13. Berufs- und Bildungsmesse statt. Die Besucher nutzten die Gelegenheit, im Rahmen der Berufsorientierung unterschiedliche Ausbildungsmöglichkeiten und Ausbildungsberufe kennenzulernen. Auch unser Stand war ständig gut besucht. Die Fragen richteten sich insbesondere auf die Möglichkeiten eines Praktikums, Ausbildungsmöglichkeiten zum Geomatiker (und Vermessungstechniker) sowie zum Studium.

Forum Berufsstart, Erfurt

Das Forum Berufsstart in der Erfurter Messehalle hat fast wieder das Volumen der Vor-Corona-Zeit erreicht: An zwei Tagen besuchten 12.000 Personen die 195 Aussteller. Entsprechend war auch der Stand des TLBG gut frequentiert. Geschätzt konnten wir über beide Tage gut 30 Gespräche führen, die auf echtes Interesse schließen ließen. Grundsätzlich bestand sowohl an Praktika, der Ausbildung als auch am Studium Interesse.



Reisen und Caravan, Erfurt

Das TLBG war wieder mit einem Stand auf der Erfurter Reisemesse „Reisen und Caravan“ vertreten. In Halle 3 auf dem Erfurter Messegelände wurden Informationen zu Rad- und Wanderkarten des TLBG gegeben. Außerdem gab man Auskunft zu den Geodiensten, wie z. B. dem Thüringen Viewer und dem Geoportal. Interessiert wurden die Hinweise zu den Videoanleitungen aufgenommen. Geplant ist auch eine Teilnahme an der Erfurter Reisemesse im Herbst 2023.

Боже
зберетси
Україну!

Kinderbilder aus der Notunterkunft für aus der Ukraine geflüchtete Menschen in Hermsdorf*



*Text und Kinderzeichnungen stammen von einem Kollegen des TLBG,
der im Rahmen einer Abordnung in der Notunterkunft in Hermsdorf tätig war.



Козак вирушає в запеклу війну
 Ї звідти чекати звістку одну
 Пріпочи серденько козаке
 А іноді воно і плаче
 Тому що перемога це не просто так
 Хоч жити хоче кожен козак
 Ї щоб перемога була ота
 Потрібна сила не проста
 Війна- це страшно і жахливо
 Її слізьми спинити неможливо.

Das Gedicht beschreibt die Gedanken und Empfindungen eines Vaters, der für sein Volk in den Krieg zieht. Seine Familie ist fern von ihm und er fühlt, dass er ohne sie nicht leben kann. Er spürt diesen Verlust mit allen Linien seines Körpers – das Herz ist schwer und die Augen gehen ihm über, wenn er an seine Lieben daheim denkt. Er weiß nicht, ob er zu ihnen zurückkehren wird. So gerne möchte er leben! Doch er muss dieses Opfer bringen in der Gewissheit: „Wir Siegen! Krieg ist furchtbar. Aber mit Tränen kannst Du den Krieg nicht stoppen!“





Zwischen zwei Orten ziehen die Kinder. Die Allerkleinsten auf den Armen der Mütter, die Kleinen setzen Füßchen vor Füßchen an den Händen der größeren Geschwister. Schnee schwimmt die Straßen hinab. Manche der kleinen Füße laufen ohne feste Schuh, oft steht die Oberbekleidung dürrig gegen den steifen Wind, die wenigen Habseligkeiten füllen drei Bündel. Frauen, Kinder, sehr alte Menschen verlassen einen Ort der Verwüstung, ihre Heimat. Sie bewegen sich in einem katastrophisch eingefärbten Untergangsszenario und auch davon finden sich Spuren in den Kinderbildern. Welcher ist nun der andere Ort? Zunächst greifen Nächstenliebe und Solidarität der Bürgerinnen und Bürger in Hermsdorf, wo die Erstaufnahmeeinrichtung für aus der Ukraine geflüchtete Menschen ihren Betrieb aufgenommen hat. Es gibt natürlich eine besondere Wahrnehmung der in den Abend- und Nachtstunden mit den Zügen eintreffenden Geflüchteten in der kleinen Stadt und spontan wird mit Privatfahrzeugen ein Fahrdienst vom Bahnhof zur Notunterkunft organisiert. Und mehr noch leisten die Frauen und Männer, denn wenig später kommen sie wieder zur Notunterkunft mit guter Wetterkleidung, Kinderschuhen und Spielzeug als Gaben. Auch das kleine Team in der Halle wurde darüber informiert, wieviel Personen eintreffen werden. Das Abendmahl wird aufgestockt, die Schlafstätten werden vorbereitet, die junge Teamleiterin der Nachtschicht geht mit einem hellen Willkommenslicht an das Tor und begrüßt die Eintreffenden in ihrer Muttersprache. Der Einzug der Kinder in unsere Notunterkunft verkündet das Ende der althergebrachten menschlichen Vorstellungen in einer Welt des dramatischen Umbruchs.

Als wir Mitte Dezember mit dem Aufbau der Strukturen zum Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung begannen, stand ein Spielareal ganz oben auf der Agenda. In der Zeit richtete ich die Bitte an Herrn Referatsleiter Dr. Andreas Richter zu prüfen, ob nicht aus den Altbeständen der Druckerei in Form der verjährten Kalender, überholter Kartenblätter etc. Papier zum Malen, Zeichnen und Basteln gewonnen werden könne. Gleich am nächsten Samstag brachte Herr Pschibulla eine wirklich bedeutende Anzahl dieser Papiere in verschiedenen Formaten zur Notunterkunft.

Malstifte und Kreiden wurden gespendet. Täglich nach der Abreise der Geflüchteten mit Bussen in die ihnen zugewiesenen Gebietskörperschaften habe ich die zurückgelassenen Blätter auf den Beschäftigungstischen der Spielecke eingesammelt, gesichtet und aufbewahrt als absolut authentisches Zeitzeugnis. Das gesamte, täglich wachsende Oeuvre ist natürlich unvergleichlich größer als die kleine hier getroffene Auswahl. **Was malen Kinder aus den Kriegsgebieten? Das Abwesende, das was sie zurücklassen mussten: den Vater, die Großeltern, die Katze mit den Katzenbabys, Wohnung und Haus.** Das hier vorgestellte Gedicht*, zu welchem ich nur die allerschwächste sinngemäße sprachliche Übertragung zuwege brachte und das zugehörigen Bild** sind von einer 17-jährigen jungen Frau aus dem Gebiet Charkiw, die mit ihrer Mutter und sieben jüngeren Geschwistern hier untergekommen ist. Ihr Gedicht hat in einem Schülerwettbewerb unmittelbar nach Kriegsausbruch den 1. Platz bekommen. Ein Junge malte tiefverinnerlicht und ganz für sich. Er hat eine ganz ungewöhnlich tiefe Stimme zurückbehalten, nach einem Schrei, als vor seinen Augen das Haus der Großeltern, welche er gerade mit einem geschenkten Kätzchen auf dem Arm verlassen hatte, von einer Fliegerbombe getroffen, zerbarst.

Den vielen geflüchteten Menschen, welchen ich in der Notunterkunft begegnet bin, wünsche ich Glück und alle gute Zuversicht!



* Seite 30

** Seite 29

Rezension

Die Macht der Geographie im 21. Jahrhundert

Tim Marshall, 2021, München



Tim Marshall, ein britischer Journalist, der viele Länder bereiste und über sie berichtete, ein Experte für Außenpolitik, legt hier wieder einen spannenden Bestseller zu Konfliktherden der Welt vor.

Der Autor liefert in dem neuen Sachbuch aus dem Jahr 2021 in zehn Kapiteln ausführliche Analysen zu zeitgeschichtlichen und politischen Ursachen und Hintergründen, bis hin zu geologischen Gegebenheiten der folgender Gebiete: Australien, Iran, Saudi-Arabien, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Türkei, die Sahelzone, Äthiopien, Spanien und das Weltall. Bereits 2015 erschien das Sachbuch „Die Macht der Geographie: Wie sich Weltpolitik anhand von 10 Karten erklären lässt“ von Marshall. Damals nahm er Russland, China, die USA, Europa, Afrika, Lateinamerika, den Nahen Osten, Indien und Pakistan, Japan und Korea sowie die Arktis und Grönland unter die Lupe. Das mag ein Grund sein, dass der russisch-ukrainische Konflikt in seiner Arbeit aus dem Jahr 2021 nicht thematisiert wird.

Nähern wir uns der „geographischen Macht im 21. Jahrhundert“ mit dem Kapitel über das Vereinigte Königreich an. Marshall zieht eine Linie von der Eroberung Britanniens durch Julius Cäsar im Jahr 43 n. Chr. bis heute. Natürlich handelt es sich um stichpunktartige Bezüge, keine 40-seitige Reportage kann die historischen Aspekte einer 2000-jährigen Geschichte beleuchten. Er geht wieder nicht nur auf soziale, wirtschaftliche und kulturelle Gegebenheiten ein, sondern hebt auch die geopolitische Insellage unserer Nachbarn hervor. Sie spielt seit Jahrhunderten eine entscheidende Rolle und hat seiner Meinung nach auch den Brexit begünstigt.

Im Kapitel „Australien“ zitiert Marshall einen Mitreisenden von James Cook, den Botaniker Joseph Banks, der die ersten Zusammentreffen der Briten und der Ureinwohner folgendermaßen kommentiert: „So leben diese, ich hätte fast gesagt glücklichen Menschen, zufrieden mit wenig, nein eigentlich

gar nichts; weit entfernt sind sie von der Sorge um Reichtümer oder Dinge, die wir Europäer als unentbehrlich bezeichnen...“ (S. 29). Gedanken, die uns heute auch nicht fremd sind. Banks ist es, der später vorschlägt, man könne die Gefängnisse im Vereinigten Königreich entlasten, wenn man die Strafgefangenen nach Australien bringen würde. Daraus entwickelten sich Konflikte mit den Ureinwohnern, die sich bis in die sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts hingezogen haben. So wurde den Aborigines erst 1962 das Wahlrecht zugestanden und erst nach und nach besserten sich in den letzten 60 Jahren ihre Bildungs- und gesellschaftlichen Aufstiegschancen. Als letzte Region möchte ich kurz aus dem Kapitel „Sahelzone“ einige Eindrücke wiedergeben. Neben der jahrtausendelangen Entwicklung der Sahara und der Sahelzone galt es seit gut 2000 Jahren, die Mittelmeerregion mit dem Süden Afrikas zu verbinden. Hier bekommen die „Schiffe der Sahara“, wie die Dromedare manchmal genannt werden, eine ganz bedeutende Rolle zugewiesen. Ein Dromedar kann zwei Wochen ohne Wasser und Nahrung unterwegs sein und trägt ein Vierfaches, was das Pferd transportieren kann. Zudem kann es täglich 50 km zurücklegen. Welches Wundertier, dank ihm entstanden Karawansereien und dank ihm wurde der Handel von Nord nach Süd überhaupt erst möglich. Es gibt darüber hinaus Fakten zum Thema Sklaverei oder zu Krankheiten, wie z. B. der Schlafkrankheit. Leider konnte das Sachbuch nicht für die Bücherei des TLBG angeschafft werden, aber in der Erfurter Stadtbücherei ist es – wie bestimmt in weiteren Thüringer Bibliotheken – ausleihbar.

Die Widmung des Autors dieses während Coronazeiten geschriebenen Sachbuches möchte ich gern noch hervorheben: „Für die Jugend der Generation Covid, die ihren Beitrag geleistet hat. Jetzt kommt Eure Zeit!“

Schade nur, dass die Jugend sich nun nach Corona mit ungleich schlimmeren Szenarien in Europa konfrontiert sieht.

Anke Timmermann

Nachgefragt

Fühlen Sie sich wie Zuhause?



Herr Trautvetter, Sie arbeiten vermutlich im originellsten Büro unserer Behörde. Wie ist es dazu gekommen? Welche Geschichte erzählt Ihr Büro?

Ich habe dieses Büro 2005 von einem früheren Kollegen „übernommen“, der in einen anderen Teil der Landesverwaltung gewechselt ist. Mit dem Büro waren interessante neue Aufgaben verbunden. In den Schränken befanden sich Bücher und Akten zum Aufgabenfeld, die teilweise bis heute noch da sind. Durch die zunehmende Digitalisierung haben manche davon inzwischen etwas an Bedeutung verloren.

Die Möbel sind inventarisiert auf den „Vermessungsdienst Süd, Erfurt“. Dazu weiß ich leider kaum etwas. Vermutlich war es eine Vorgängereinrichtung unseres Hauses in der Nachkriegszeit. Wenn diese Möbel reden könnten, hätten sie wohl einiges zu berichten.

Wie arbeitet man in so einem Arbeitszimmer?

Ich mag den rustikalen Charme der alten Möbel. Man muss sie mit einigen neuen Teilen ergänzen. So entsteht ein gewisser Stilmix. Das Büro verbindet für mich fachliche Tradition und zeitgemäße Arbeitsweise. Bei Videokonferenzen entsteht gelegentlich der Eindruck, man sei im Home-Office. Die Stühle haben zwar deutliche Gebrauchsspuren, man sitzt aber sehr gut darauf.

Die Tür zu Ihrem Büro steht häufig offen, bleiben die Kollegen und Kolleginnen oft stehen und erkundigen sich nach diesen „Büromöbeln“?

Ja, das öfters der Fall. Die ungewöhnlichen Möbel ziehen das Interesse auf sich. Es ist ein beliebter Einstieg für ein kurzes Gespräch.

**Vielen Dank für Ihre Auskunft!
Möge die Ausstattung noch viele Jahre halten!**



Pressespiegel

Volksstimme Magdeburg (online)
8. März

Frankfurter Allgemeine (online)
8. März

Thüringer Landeszeitung (online)
6. März

InSüdthüringen.de (online)
6. März

STERN (online)
6. März

FAZ (online)
6. März

Die Zeit (online)
6. März

dpa
6. März

„Neue Karte für Sternengucker in Thüringen.“

Sternwarten, Planetarien, Museen: Eine neue kostenfreie Karte gibt Übersicht über Thüringens Astronomie-Orte.“

Süddeutsche Zeitung (online)
6. März

Gera Aktuell (online)
6. März

RTL News (online)
6. März

Thüringer Allgemeine (online)
6. März

Meininger Tageblatt
4. März

„Wo Thüringen, überall nach den Sternen greift

Eine neue Übersichtskarte „Astronomie in Thüringen“ wird die Woche in Erfurt vorgestellt. Maßgeblich verantwortlich dafür zeichnet der Suhler Sternwartenleiter Olaf Kretzer.“

Allgemeiner Anzeiger
1. April

„Vielfalt der Astronomie“

TA Gotha
23. März

„Einblicke in den Katasterbereich in Gotha
Schüler nutzen das Angebot zur Berufsorientierung“

In Südthüringen.de (online)
3. März

„Thüringen, ganz himmlisch

Eine neue Übersichtskarte ‚Astronomie in Thüringen‘ wird diese Woche in Erfurt vorgestellt“

TLZ (online)
4. November

„Neue Wege und größere Flurstücke für den Speicher Friemar“

Thüringer Allgemeine, Gotha
4. November

„Neue Wege und größere Flurstücke
Verfahren zum Speicher Friemar abgeschlossen.
Teilnehmergemeinschaft investiert rund 630.000 Euro“

FOCUS (online)
14. Dezember

„Bericht: Thüringer
Immobilien haben sich
deutlich verteuert“

Durchgeblättert

Kurse über die Ukraine bei Copernico



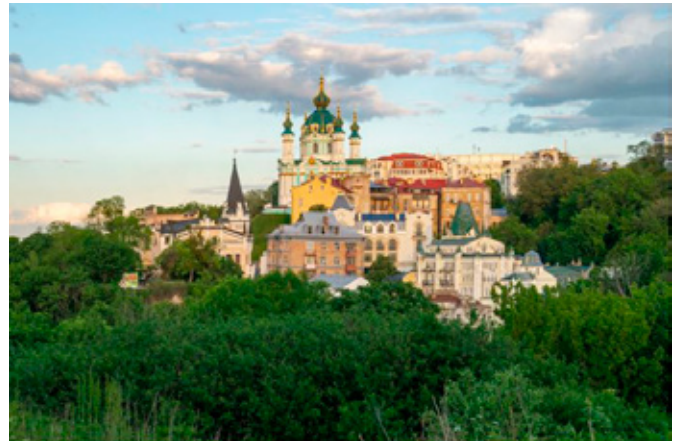
Die Ukraine. Geschichte und Gegenwart eines europäischen Staates

E-Learning-Kurs für Erwachsene

ZUM E-LEARNING-KURS

ZUR PROJEKTBSCHREIBUNG

www.copernico.eu/de/ukraine-geschichte-und-gegenwart



Die Ukraine. Geschichte und Gegenwart eines europäischen Staates

E-Learning-Kurs für Schüler:innen ab der 7. Klasse

ZUM E-LEARNING-KURS

ZUR PROJEKTBSCHREIBUNG

Im Portal „Copernico“ veröffentlichte das Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung zwei E-Learning-Kurse zur Geschichte der Ukraine. Einer der Kurse ist für die Zielgruppe „Schüler:innen“ erstellt worden. Der zweite richtet sich an Erwachsene.

Es handelt sich um jeweils zwei Teile. Zum einen werden die Geschichte der Ukraine und die Hintergründe zum Konflikt erläutert.

Im zweiten Teil geht es dann um den Krieg und seine Folgen.

Dass sich beide Staaten, die Ukraine und Russland, auf die „Kyjiwer Rus“ beziehen, wird anschaulich im ersten Teil erläutert.

In dem aus Mitteln des Strategiefonds der Leibniz-Gemeinschaft geförderten Projekt wurden wissenschaftlich gesicherte Informationen aufbereitet und einfach zugänglich gemacht. Von Mitte August 2022 bis Februar 2023 gelang es innerhalb dieses Kooperationsprojektes von insgesamt acht Leibniz-Instituten die interaktiven E-Learning-Kurse zu erstellen.

Gefunden & erfunden

Zwischen Heimatliebe und Fernweh



Ausgangsfoto lizenzfrei von pexels.com

Wir in der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit freuen uns immer, wenn Kollegen auch über die Landesgrenzen hinaus „Flagge“ zeigen und uns Fotos mit dem offiziellen TLBG-Beutel aus dem Urlaub zukommen lassen. Ob aufwändig inszeniert mit Profi-Technik oder Schnappschuss mit dem Handy spielt dabei keine Rolle. Personen müssen nicht zu sehen sein.

Die Beutel stellt die SstVO gern ohne Weiteres zur Verfügung. Eine Auswahl der eingereichten Fotos stellen wir in der kommenden Ausgabe ein.

Ihre Fotos gehen bitte an
[medien@tlbg.thueringen.de!](mailto:medien@tlbg.thueringen.de)

Kontakt

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)

Hohenwindenstraße 13a
99086 Erfurt

Telefon: 0361 57 4176-777
Telefax: 0361 57 4176-799

E-Mail: poststelle@tlbg.thueringen.de

Vertrieb

TLBG – Geoinformationszentrum (GIZ)

Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

Telefon: 0361 57 4176-755 oder -758
Telefax: 0361 57 4176-759

E-Mail: info@tlbg.thueringen.de

Geodateninfrastruktur

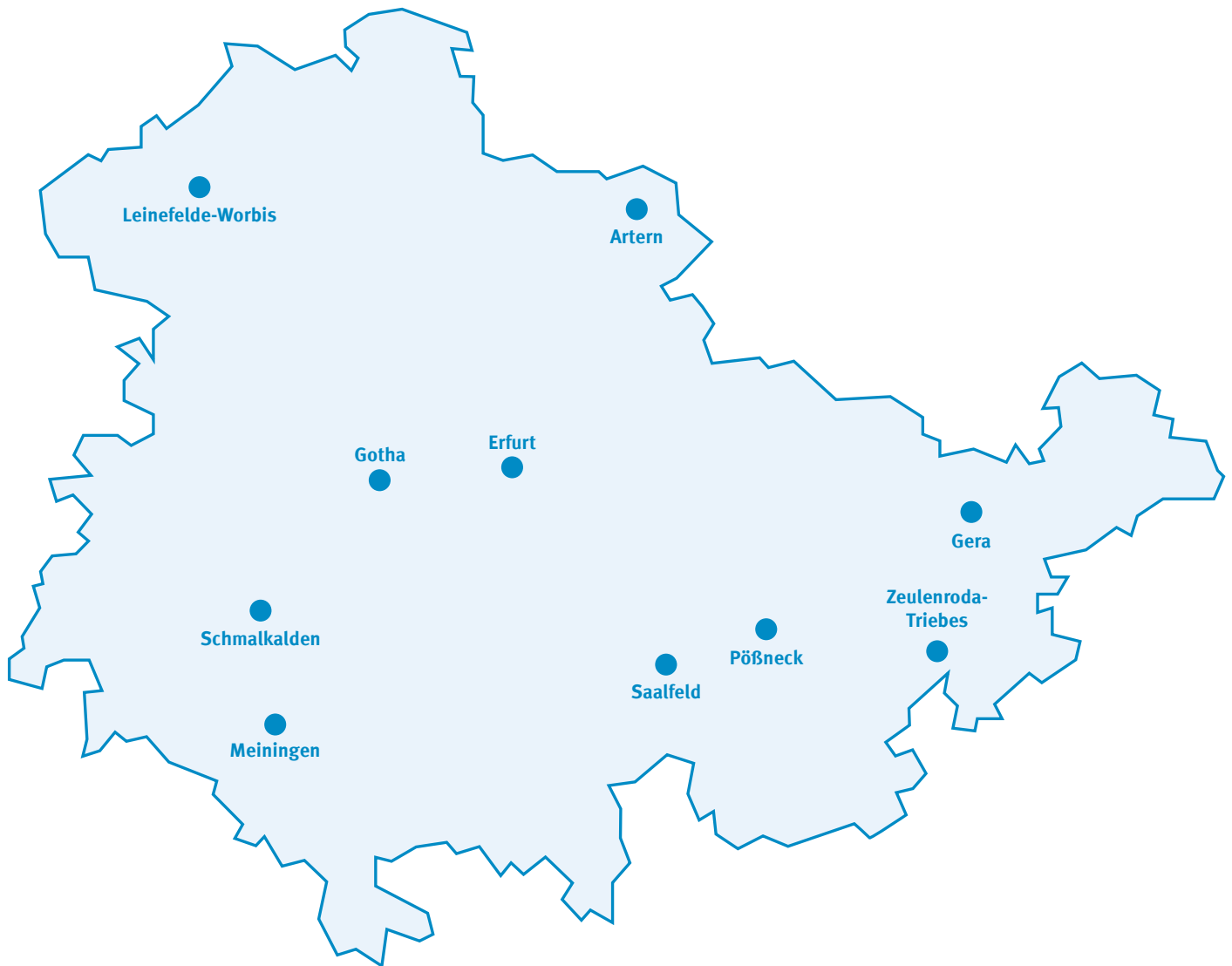
TLBG – Kompetenzzentrum (GDI-Th)

Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

Telefon: 0361 57 4176-926
Telefax: 0361 57 4176-759

E-Mail: kompetenzzentrum.gdi-th@tlbg.thueringen.de

Standorte des TLBG



Mietliegenschaften

- ▶ Erfurt:
3 Dienstgebäude
- ▶ Gotha, Pößneck, Saalfeld und
Zeulenroda-Triebes:
jeweils 1 Dienstgebäude

Landeseigene Liegenschaften

- ▶ Artern, Schmalkalden:
jeweils 2 Dienstgebäude
- ▶ Gera, Gotha, Leinefelde-Worbis und
Meiningen:
jeweils 1 Dienstgebäude

